

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (ZVB) FÜR DIE VERSICHERUNG VON PRIVATEN RISIKEN

Die Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZVB) für die Versicherung von privaten Risiken gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von privaten Risiken.

1. GEBÄUDEVERSICHERUNG

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gilt Folgendes als versichert:

1.1 Sachen und Kosten

Folgende Sachen und Kosten sind pauschal bis 10% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens CHF 10'000, maximal CHF 500'000 versichert:

Als Folge von durch diese Police versicherten Gefahren:

- Räumungs- und Entsorgungskosten;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Bauführungskosten bei Gebäudeschäden;
- Sengschäden bis maximal CHF 5'000;
- Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen sowie provisorische Sicherheitsmassnahmen.

Als Folge von Feuer/Elementar-, Einbruch/Beraubungs- und Wasserschäden:

- Nachteuerung;
- Baumaterial;
- Münzautomaten, Geldwerte bis maximal CHF 1'000;
- Geräte und Materialien.

Als Folge von Feuer/Elementar-, und Wasserschäden:

- Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser
Der Selbstbehalt beträgt zusätzlich zum Grundselbstbehalt 20% des ersatzpflichtigen Schadens, im Minimum CHF 10'000

Als Folge von Einbruch/Beraubungsschäden:

- Gebäudebeschädigungen;
- Schlossänderungskosten.

Unabhängig von durch diese Police versicherten Gefahren:

- Verbissschäden von Nagetieren und Mardern.

1.2 Elementarschaden im Gebäudeinnern

Als mitversichert gelten Elementarschäden im Gebäudeinnern infolge Hochwasser und Überschwemmung, sofern das Wasser nur unterirdisch ins Gebäude eindringt.

1.3 Schwamm / Hausschwamm

Versichert sind Schäden durch Schwamm/Hausschwamm an Sachen des Versicherten, die während der Versicherungsperiode unmittelbar infolge eines versicherten Wasserschadens verursacht werden.

Diese Versicherungsdeckung unterliegt allen Bestimmungen der Police sowie den folgenden speziellen Beschränkungen:

1. Das versicherte Objekt muss im Rahmen der Police gegen Wasserschäden versichert sein.
2. Der Versicherte muss dem Versicherer das Vorhandensein und die Kosten der physischen Beschädigung durch Schwamm/Hausschwamm unmittelbar nach dessen Feststellung melden. Falls eine solche Meldung nicht erfolgt besteht kein Versicherungsschutz.

3. Ungeachtet der Umstände oder anderer Bestimmungen der Police beträgt die maximale Deckungssumme dieser Police für Schäden durch Schwamm/Hausschwamm CHF 10'000. Diese Maximierung gilt pro Versicherungsperiode und pro Schadenfall.

Außer wie im obigen Abschnitt angegeben deckt diese Police keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge, die sich direkt oder indirekt ergeben aus oder in Verbindung mit: Schwamm/Hausschwamm, Schimmel, Mehltau, Pilz, Sporen oder sonstigen Mikroorganismen beliebiger Art die nicht mit einem versicherten Wasserschaden zusammenhängen oder eine potenzielle Bedrohung menschlicher Gesundheit darstellen sowie der daraus resultierenden Ansprüche.

Dieser Ausschluss gilt unabhängig des physischen Schadens an der versicherten Sache sowie aller daraus resultierenden Kosten und Maßnahmen im Hinblick auf gesundheitliche oder rechtliche Anliegen.

2. BAULICHE ANLAGEN

Sofern in der Police erwähnt erstreckt sich der Versicherungsschutz auf ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem gehörende, wohl aber auf dem gleichen Grundstück befindliche bauliche Anlagen wie z.B. Schwimmbäder, Jacuzzi, Stützmauern, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune. Diese Auflistung ist abschliessend.

Der Versicherungsschutz gilt für Feuer-/Elementarschäden. Entschädigt wird der Neuwert.

3. KOSTEN

In Abänderung von Artikel 4.3.1.4. sowie den nachfolgend aufgeführten Ausschlüssen der Allgemeinen Bedingungen (AVB) gilt Folgendes:

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für die Reparatur der undichten Leitungsstelle und den durch das Leck entstandenen Flüssigkeitsverlust bis max. CHF 1'000.

4. UNTERVERSICHERUNG

In Abänderung von Artikel 9.1. Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen (AVB) gilt Folgendes:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung). Diese Regelung gilt nicht für die weiteren versicherten Sachen, namentlich nicht für Geldwerte und Kosten. Bei Schäden unter CHF 25'000 oder unter 10% der Versicherungssumme wird auf Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

5. HAUSTECHNISCHE ANLAGEN

Sofern in der Police erwähnt erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Sachen und Schäden:

Haustechnische Anlagen inklusive Steuerung welche fest mit dem Gebäude verbunden sind und welche dem versicherten Gebäude dienen für den in der Police bezeichneten Standort wie:

- Heizung, Wärmepumpen
- Erdsonden, Erdregister
- Pumpen, Filter
- Solar-Anlagen, Photovoltaik-Anlagen
- Beschattungsanlagen (wie z.B. elektrische Sonnenstoren)
- Lifte
- Garagentore

Diese Auflistung ist abschliessend.

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

- physische, gewaltsame äussere Einwirkung;
- innere Einwirkung.

Als Folge eines versicherten technischen Schadens sind zusätzlich versichert:

- Kosten, die zur Feststellung des Schadenortes an der versicherten Sache dienen;
- Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und die anschliessende Wiederinstandstellung;
- Aufräumungs- und Entsorgungskosten als Folge eines versicherten Schadens;
- Ausgewiesene Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von überschüssiger Energie in öffentliche oder private Netze bis maximal CHF 5'000.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden als Folge eines Feuer-, Diebstahl- und Wasserschadens sowie eines Elementarereignisses;
- Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung und Oxydation. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, so gelten diese als Folgeschäden versichert;
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet;
- Schäden, die während oder durch Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten verursacht werden;
- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung oder Reparatur ausgeführt werden oder Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ein allfälliger Minderwert ist nicht ersatzpflichtig;
- Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien;
- Handgeräte;
- Verschleissteile;
- Sicherungen und Batterien;
- Leuchtmittelsätze wie z.B. Glühlampen, Energiesparlampen, LED;
- Filtereinsätze, Filterfüllungen;
- Haushaltgeräte aller Art;
- Dem Betrieb dienende oder zirkulierende Maschinen, Geräte und Anlagen;
- Fundamente;
- Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird;

- Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm und Kesselstein und sonstigen Ablagerungen;
- Ertragsausfall und Mehrkosten;
- Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

Die Versicherung beginnt frühestens mit deren betriebsfertiger Aufstellung. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

Für die Berechnung der Entschädigung sind folgende Faktoren massgebend:

- Die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie Gerüstkosten (Teilschaden);
- Den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Beitrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden). Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;
- Für Erdsonden und Erdregister gilt zudem folgende Amortisationstabelle:
 - Alter 1- 30 jährig: Amortisation 0%
 - Alter 31 - 50 jährig: Amortisation 4% pro Jahr, maximal 80%

Von den Schadenkosten abgezogen werden ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer sowie der Wert allfälliger Überreste.

Die Entschädigung beträgt in jedem Fall insgesamt höchstens die gewählte und die in der Police erwähnte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Schadenfall.

6. SELBSTBEHALTE

In Abänderung der allgemeinen Bedingungen (AVB) gelten folgende Selbstbehalte:

6.1 Gebäude

- Generell inkl. Münzautomaten: CHF 500 pro Schadenfall
- Dekontaminationskosten: Zusätzlich zum Grundselbstbehalt 20% des ersatzpflichtigen Schadens, im Minimum CHF 10'000

6.2 Haustechnische Anlagen

- Generell: CHF 200 pro Schadenfall